

# SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **ETB-Fanclub SWR** und hat seinen Sitz in 45128 Essen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportgedankens mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig.
- b. Der Verein hat den Zweck, die Fans des ETB Schwarz-Weiß Essen zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen des ETB Schwarz-Weiß Essen zusammenzufügen, die Fangemeinschaft zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für den Sport und den ETB zu begeistern. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.
- d. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Gewährleistung einer geregelten und geordneten Fanbetreuung.
  - Durchführung von Werbe- und Sponsorenaktionen zur Förderung des ETB.
  - Teilnahme an Sportveranstaltungen.
  - Abhaltung von Versammlungen, Fanstammtischen, Diskussionsrunden.
  - Freizeitaktivitäten wie Gesellschaftsabende und Ausflüge.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder gut beleumundete Anhänger des ETB werden.

- a. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und minderjährigen Mitgliedern.
- b. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- c. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d. Minderjährigen Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“

---

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und etwaigen anderen Gremien Anträge zu unterbreiten sowie Mittel und Materialien des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu benutzen.
- b. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive Wahlrecht.
- c. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beiträge rechtzeitig zu entrichten, Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Satzung zu achten.
- d. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- e. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- a. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären.
- c. Der Ausschluss ist zulässig,
  - wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt,
  - trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - wegen grob unkameradschaftlichem oder unehrenhaften Verhaltens
  - oder aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- d. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zuerst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 10 Werktagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

# SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“

---

- e. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dieser Beschluss ist endgültig.
- f. Ein Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.
- g. Ein Mitglied verliert nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und hat keinen Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden aus dem Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- a. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.
- b. Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Mitgliedern auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitweise teilweise oder ganz zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- c. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand.
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem 1. Beisitzer
  - dem 2. Beisitzer
- b. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des §26 BGB immer nur 2 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig. Die Vorsitzenden sind im Falle einer besonderen Genehmigung durch die Mitgliedschaft oder durch den Gesamtvorstand einzelvertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorsitzenden und der Kassierer. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann

# **SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“**

---

Vereinsaufgaben an Mitglieder delegieren, wobei diese im Rahmen ihrer Aufgaben vertretungsberechtigt sind. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis 250 Euro belasten, ist der Vorstand ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung berechtigt. Den Verein belastende Rechtsgeschäfte von mehr als 250 Euro und Dienstverträge bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- e. Der Vorstand kann Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demzufolge soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- f. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- g. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- a. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr, und zwar im ersten Monat und im siebten Monat des Geschäftsjahres, und bei Bedarf statt. Mindestens einmal jährlich ist sie als Generalversammlung abzuhalten.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Verschmelzung mit anderen Vereinen
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- b. Die Mitgliederversammlung hat zudem folgende Aufgaben:
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Beschlussfassung von Anträgen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Aufstellung des Haushaltsplanes

# SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“

---

- Entgegennahme des Jahresberichts und Erteilung der Entlastung
- Entgegennahme des Kassenberichts und Erteilung der Entlastung
- c. Die Vorstandsmitglieder sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen. Auf Antrag kann auch eine geheime Wahl stattfinden.
- d. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- e. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) einberufen.
- f. Die Mitgliederversammlung ist mit 20% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- g. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- h. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vermögen**

- a. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- a. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und die Satzungsänderung im Text in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

- a. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- b. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- c. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Jugendabteilung des ETB Schwarz-Weiß

# SATZUNG DES VEREINS „ETB-FANCLUB SWR“

---

Essen, Abteilung Fußball e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendspieler zu verwenden hat.

**Essen, den 04.01.2005**

Mitglied 1: \_\_\_\_\_

Mitglied 2: \_\_\_\_\_

Mitglied 3: \_\_\_\_\_

Mitglied 4: \_\_\_\_\_

Mitglied 5: \_\_\_\_\_

Mitglied 6: \_\_\_\_\_

Mitglied 7: \_\_\_\_\_

Mitglied 8: \_\_\_\_\_

Mitglied 9: \_\_\_\_\_

Mitglied 10: \_\_\_\_\_

Mitglied 11: \_\_\_\_\_

Mitglied 12: \_\_\_\_\_